



## **Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Strom – Informationsschreiben 4/2018**

---

### **1: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Gemeinderabatts nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)**

Mit Runderlass vom 24. Mai 2017 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt, dass es sich aus Sicht der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beim so genannten „Gemeinderabatt“ nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV um ein zusätzliches Entgelt für die Überlassung einfacher oder ausschließlicher Wegerechte durch die Gemeinden an den Netzbetreiber und damit zivilrechtlich um einen Teil einer einheitlichen Leistung des Netzbetreibers an die wegerechtsvergebende Gemeinde handele.

Entsprechend folgert der Runderlass des BMF, dass die Gemeinde - anders als bisher - auf den ihr gewährten Netzzugang die volle Umsatzsteuer zu entrichten habe. Eine umsatzsteuerwirksame Verringerung schon der Bemessungsgrundlage sei nicht mehr zulässig. Neben einer zukünftig entsprechend höheren Umsatzsteuerlast soll es für zurückliegende, noch offene Sachverhalte zu Umsatzsteuernachforderungen kommen.

Dies verändert künftig die Behandlung des Gemeinderabatts im Rahmen der sog. „Verprobung“, der Preisbildung gegenüber den Regulierungsbehörden.

Für die Vergangenheit ist insbesondere ein Ansatz von Nachforderungen im Regulierungskonto, wie er in einem Positionspapier des BDEW vom 18. April 2018 vertreten wird, aus Sicht der Beschlusskammern 8 und 9 nicht zulässig. Dem widersprechende Ansätze in den Anträgen zum Regulierungskonto werden von der Beschlusskammer nicht anerkannt.

Die übereinstimmende Positionierung der Beschlusskammern 8 und 9 und die künftige Umsetzung in der Regulierungspraxis werden im angefügten Schreiben genauer erläutert.

## **2: Plausibilisierung der Anträge zum Kapitalkostenaufschlag**

Zurzeit prüft die Beschlusskammer 8 die zum 30.06.2018 erstmals eingegangenen Anträge auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags Strom gemäß § 10a ARegV für Unternehmen in ihrer Zuständigkeit.

Dabei ist aufgefallen, dass die Planansätze in der überwiegenden Anzahl der Anträge die durchschnittlichen AK/HK der Jahre 2012 - 2016 z.T. erheblich überschreiten. Das ist ein Grund für Nachfragen. Im Rahmen dieser Plausibilisierung sind entsprechende Eintragungen bei den Planansätzen nach dem Basisjahr 2016 auf Nachfrage zu überprüfen, um spätere Abweichungen im Ist-Abgleich (Regulierungskonto) zu minimieren. Hierzu sind auf Anforderungen bei größeren Abweichungen Nachweise zu erbringen, z.B. ein Auszug aus der geltenden Investitionsplanung.

Zudem sind oftmals erhöhte Werte in der Anlagegruppe Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger eingetragen worden. Hier ist sicherzustellen, dass darin keine Werte für moderne Messeinrichtungen und Smart-Meter-Gateway enthalten sind, die zwingend der Aufgabe „grundzuständigen Messstellenbetreiber“ zuzuordnen sind. Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen dürfen nach § 7 Abs. 2 MsbG bei den Entgelten für den Netzzugang nicht berücksichtigt werden.

## **3: Konsultation FSV Systemdienstleistungen der ÜNB**

Im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 25. Juli 2018 beginnen die Konsultationen zu freiwilligen Selbstverpflichtungen (FSV) für Systemdienstleistungen der Übertragungsnetzbetreiber für die 3. Regulierungsperiode. Eine Veröffentlichung im Internet erfolgt zeitnah parallel. Die FSVn umfassen die Themenkreise Regelenergie (BK8-18/0008-A), Redispatch (BK8-18/0007-A) und Verlustenergie (BK8-18/0009-A). Stellungnahmen sind bis zum 05.09.2018 möglich.

## **4: Jubiläumstagung zur Energieregulierung mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt**

Die Bundesnetzagentur richtet in Kooperation mit dem Energie-Forschungszentrum Niedersachsen (EFZN) am 27. und 28. September 2018 aus Anlass des 20 jährigen Bestehens der Bundesnetzagentur eine rechtswissenschaftlich orientierte Tagung zur Energieregulierung in Hannover aus. Sie richtet sich an Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen, Verbänden, Kanzleien, Gerichten, Behörden und Wissenschaft und geht der Frage nach den Zielen und Instrumenten der Regulierung nach 20 Jahren Marktöffnung nach. Als Keynote - Speaker konnten Herr Prof. Dr. Dr. h.c. von Danwitz, Präsident der 4. Kammer des EuGH und Prof. Dr. Marc Oliver Bettzüge, Direktor des EWI, Köln, gewonnen werden.

Angefügt finden Sie das Programm der ganzen, hochkarätig besetzten Veranstaltung. Online Anmeldung sind bis spätestens zum 17. September 2018 unter folgendem [\(LINK\)](#) möglich.